

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Wegfall des Vermerks des Großbuchstabens B
- Anpassung der Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung an die neuen Regelungen für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben
- Normierung eines maschinellen Antragsverfahrens für Arbeitgeber zur Kenntniserlangung der steuerlichen Identifikationsnummer ihrer Arbeitnehmer
- Fundstelle: BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

§ 41b

Abschluss des Lohnsteuerabzugs

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch **Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185)**, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale, den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,
2. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres sowie die Anzahl der nach § 41 Absatz 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,
3. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den nach § 41 Absatz 1 Satz 7 vermerkten Großbuchstaben S,
4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer *sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder*

ESTG § 41b

Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war,

5. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
6. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
7. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
8. *(weggefallen)*
9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32 den Großbuchstaben F,
10. die nach § 3 Nummer 13 und 16 steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,
11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
12. die nach § 3 Nummer 62 gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
13. **die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung,**
14. **die Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung,**
15. **den nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale.**

³Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. ⁴Wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. ⁵Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. ⁶Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen kann der Arbeitgeber vernichten; nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat er dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(2) ¹Für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein

Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden.²Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal darf nur erhoben, gebildet, verarbeitet oder genutzt werden für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens.³Nach Vergabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) hat der Arbeitgeber für die Datenübermittlung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden.⁴Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit.⁵**Der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber kann die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben.**⁶**Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen.**⁷**Die Anfrage des Arbeitgebers und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln.**⁸**§ 22a Absatz 2 Satz 5 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.**

(3) ¹Ein Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt und keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt, hat anstelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen.²Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen.³Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.⁴In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.

Autorin: Dr. Christina **Reuss**, Richterin am FG, Freiburg
Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Flick Gocke
Schaumburg, Bonn

Schrifttum: Harder-Buschner/Jungblut, Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2010, NWB 34/2009, 2636.

Kompaktübersicht

J 09-1 **Grundinformation:** Durch das BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) entfällt der Vermerk des Großbuchstabens B in der LStBescheinigung (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). Die neuen Nr. 13–15 in Abs. 2 Satz 2 sind eine Folge der neuen Regelungen für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als SA. Abs. 2 Sätze 5–8 statuieren ein maschinelles Antragsverfahren, das den ArbG die stl. Identifikationsnummer für ihre ArbN zur Verfügung stellt.

J 09-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2004* s. § 41b Anm. 1.

▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28):

▷ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 4:** Die Beschränkung der Verpflichtung der ArbG, lediglich in Fällen, in denen es sich um Dienstverhältnisse handelte, die unterjährig beendet wurden, den Großbuchstaben B elektronisch zu übermitteln oder zu bescheinigen, wenn die gekürzte Vorsorgepauschale im LStAbzugsverfahren berücksichtigt worden ist, entfällt.

▷ **Abs. 3 Satz 1:** Satz 1 wurde aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218):

▷ **Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1:** Die Wörter „durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle“ wurden durch die Angabe „auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der geltenden Fassung“ ersetzt.

▷ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 8** wurde aufgehoben; damit entfällt die Bescheinigungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 (Ausweis des Großbuchstabens V, wenn steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 geleistet wurden) als Beitrag zum Bürokratieabbau.

▷ **Abs. 2 Satz 1:** Das Wort „Datenfernübertragung“ wurde als redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung des Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 durch die Angabe „Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

▷ **Abs. 2 Sätze 3 und 4** wurden angefügt. Nach der Vergabe der Identifikationsnummer hat der ArbG für die Datenübermittlung anstelle des lsl. Ordnungsmerkmals die Identifikationsnummer des ArbN zu verwenden. Die eTIN wird damit ersetzt. Das BMF teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung durch ein im BStBl. I zu veröffentlichendes Schreiben mit.

- ▶ **BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Die Änderung des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bewirkt den Wegfall des Großbuchstabens B, die neuen Nr. 13–15 in Abs. 2 Satz 2 berücksichtigen die neuen Regelungen für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als SA und Abs. 2 Sätze 5–8 ermöglichen ArbG im Rahmen eines maschinellen Antragsverfahrens, die stl. Identifikationsnummer für ihre ArbN zu erfahren.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Da für die Änderungen durch das Bürg-EntlG-KV keine besonderen Anwendungsregelungen vorgesehen sind, greift die bei In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes geltende Grundregel des § 52 Abs. 1 Satz 2 idF dieses Änderungsgesetzes (In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes: 23.7.2009, Art. 19 Abs. 1 BürgEntlG-KV). Die Anwendung erfolgt erstmals ab dem Kj. 2010. J 09-3

Grund der Änderungen: Die Neuregelungen dienen teilweise der Klarstellung, bewirken teilweise aber auch spürbare materiell-rechtl. Veränderungen. J 09-4

- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Einl.:** Die Änderung ist redaktioneller Art.
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 4:** Das Entfallen des Vermerks des Großbuchstabens B für die LStBescheinigung resultiert aus dem Wegfall der Unterscheidung zwischen ungekürzter und gekürzter Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 und 3 aF). Es ist eine Folge des Bedeutungsverlusts dieses Großbuchstabens im LStAbzugsverfahren. Zudem sollen dadurch die ArbG entlastet werden (BTDrucks. 16/12254, 29).
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 13:** Die Angaben in der LStBescheinigung zu den Beiträgen des ArbN zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind Grundlage für den entsprechenden SA-Abzug. Die Änderung der Nr. 13 stellt sicher, dass der ArbN durch die Bescheinigung erkennt, ob wegen einer zu hohen Vorsorgepauschale die Verpflichtung besteht, eine EStErklärung abzugeben (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 nF).
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 14** trägt dem Umstand Rechnung, dass das FA für die Günstigerprüfung im Rahmen des SA-Abzugs nach § 10 Angaben zur Arbeitslosenversicherung benötigt.
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 15:** Durch die Aufnahme in die LStBescheinigung kann der privat kranken- und pflegeversicherte ArbN erkennen, ob wegen einer zu hohen Vorsorgepauschale die Verpflichtung besteht, eine EStErklärung abzugeben (BTDrucks. 16/12254, 29).
- ▶ **Abs. 2 Sätze 5–8** dienen dem Bürokratieabbau. Durch das von Spitzenverbänden der Wirtschaft und der steuerberatenden Berufe geforderte, jetzt gesetzlich geregelte maschinelle Antragsverfahren sollen ein erheb-

licher Erfassungsaufwand vermieden sowie mögliche Fehlerquellen ausgetrocknet werden (BTDrucks. 16/12254, 30).

J 09-5 **Bedeutung der Änderungen:** Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Einl.:** Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die Steuerdaten-ÜbermittlungsVO.
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 4:** Beim LStAbzug wird jetzt grundsätzlich in jedem Versicherungszweig (Renten-, Kranken- und soziale Pflegeversicherung) in pauschalierter Weise auf die Zahlung von Vorsorgeaufwendungen abgestellt. Bisher musste der ArbG die Unterscheidung treffen, ob beim LStAbzug die gekürzte oder die ungekürzte Vorsorgepauschale zu berücksichtigen ist. Hatte er die gekürzte Vorsorgepauschale berücksichtigt, musste er dies in die LStBescheinigung aufnehmen (Großbuchstabe B). Hierdurch konnte das FA im Rahmen der Veranlagung zur ESt. erkennen, dass ein ArbN zum Personenkreis des bisherigen § 10c Abs. 3 gehört und der Vorwegabzug (§ 10 Abs. 3, 4a) zu kürzen ist. Gleiches gilt für die besondere Kürzung des Höchstbetrags von 20 000 € nach § 10 Abs. 3. Das gilt jetzt nicht mehr. Folglich muss der ArbG nicht mehr zwischen den beiden Gruppen von ArbN unterscheiden. Die Entscheidung über ggf. vorzunehmende Kürzungen beim SA-Abzug erfolgt ausschließlich im Rahmen der EStVeranlagung.
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 13:** Die Änderung legt fest, dass bei den Krankenversicherungsbeiträgen die tatsächlich gezahlten Beiträge des ArbN zu bescheinigen sind und nicht nur der Teilbetrag, der im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigt wurde. Bei letzterer wird aus Vereinfachungsgründen immer nur der ermäßigte Beitragssatz berücksichtigt, unabhängig davon, ob der ArbN einen Anspruch auf Krankengeld hat oder nicht. Den bei ArbN mit einem Anspruch auf Krankengeld beim SA-Abzug vorzunehmenden Abschlag von 4 % nimmt das FA dann auf der Basis der bescheinigten Beträge bei der EStVeranlagung vor. Beiträge von sog. Selbstzahlern (in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte ArbN, die die Beiträge selbst schulden) und Beiträge für eine private Krankenversicherung (und auch private Pflegepflichtversicherung) bescheinigt der ArbG nicht. In diesen Fällen berücksichtigt das FA die Datenlieferungen der Krankenversicherungsunternehmen bei der EStVeranlagung.
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 14** regelt die Bescheinigung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch den ArbG.
- ▶ **Abs. 1 Satz 2 Nr. 15** schreibt die Angabe des beim LStAbzug berücksichtigten Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die private Kranken- und Pflegepflichtversicherung in der LStBescheinigung vor.

- **Abs. 2 Sätze 5–8:** Die Ergänzungen des Abs. 2 ermöglichen dem authentifizierten ArbG durch ein automatisiertes Anfrageverfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-ÜbermittlungsVO über das ElsterOnline-Portal eine Erstversorgung mit den Identifikationsnummern der bei ihm aktuell beschäftigten ArbN (Satz 5). Das BZSt. stellt die Identifikationsnummer bereit, wenn der ArbN anhand der übermittelten Daten eindeutig bestimmt ist (Satz 6). Andernfalls soll der ArbG einen maschinell erzeugten Hinweis (also keine Identifikationsnummer; keine manuelle Bearbeitung, um nicht Verwaltungsaufwand zu erzeugen) erhalten. Die Anfrage des ArbG oder seines Dienstleisters sowie die Antwort des BZSt. laufen über die zentrale Stelle (§ 81). Dabei erfolgt die Kommunikation mit dem BZSt. über die bereits bestehende Schnittstelle der zentralen Stelle (Satz 7). Kann eine Identifikationsnummer nicht maschinell zugeordnet werden, soll sie der ArbG manuell übernehmen.

Dem ArbG soll die Anfrage im ElsterOnline-Portal zur Verfügung gestellt werden, um die Authentifizierung des Elster-Verfahrens nutzen zu können. Dadurch entfällt ein neues aufwändiges Authentifizierungsverfahren bei der zentralen Stelle. Vor Übermittlung an die zentrale Stelle soll die Finanzverwaltung (Elster-Verfahren) die Daten an die technischen Anforderungen der zentralen Stelle gemäß den vorhandenen Anfrageverfahren anpassen (insbes. Größe der Datensätze, Bündelung zu Nachrichtenblöcken und möglichst auch Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit), damit die Anfrage problemlos verarbeitet und weitergeleitet werden kann. Das Elster-Verfahren hat die Wahrung des Steuergeheimnisses sowie die Verschlüsselung und Entschlüsselung der übermittelten Nachrichten sicherzustellen (Satz 8).

ESTG § 41b